

## D r i t t e s B u c h .

Neue Geschichte der Deutschen, oder von der Auflösung der deutschen Staatsverfassung, und Entziehung des rheinischen Bundes bis 1810.

### E r s t e s H a u p t s t ü c k .

#### Auflösung der deutschen Staatsverfassung

S. 627. Entfernte Veranlassungen dazu.<sup>1</sup>

Die nach Absetzung Karls des Dicken entstandene Wahlbarkeit des deutschen Reichsoberhauptes (S. 130.), welche unter Heinrichs IV. Regierung bei der Wahl des Gegenkönigs Rudlf (S. 215.) ausdrücklich bestätigt, dagegen um diese nämliche Zeiten das Ansehen der Stände sehr vergrößert (S. 238.), auch die Erblichkeit der ihnen von den Kaisern ertheilten Lehen und Reichswürden schon zum Theile eingeführt, und gegen Ende der Regierung des schwäbisch-hohenstauffischen Hauses durchaus befestiget ward (S. 310.), mögen schon als die entfernteste Veranlassung zur Auflösung des deutschen Staatsverbandes angesehen werden. Denn dadurch ward nicht nur die Macht und das Ansehen der Kaiser, sondern auch das Interesse vermindert, welches sie bei der Erhaltung

der Reichsrechte hätten haben können, und das Hauptaugenmerk derselben auf die Vergrößerung ihrer Familienbesitzungen hingelenkt. Nach aufgekommener Landeshoheit ward auch das Interesse der Stände vom Interesse des Reichs nicht nur getrennt, sondern diesem letztern gerade entgegengesetzt, wobei sich dann wohl von selbst versteht, daß sich die selbstsüchtigen Tendenzen der verschiedenen Klassen der Stände, so wie jene der Einzelnen häufig durchkreuzen, und oft ganz entgegengesetzte Stimmungen hervorbringen mußten, welche nur darin übereintrafen, daß sie ohne alle Rücksicht auf das Beste des Ganzen berechnet waren.

§. 628. Nähere.

Durch die Wahlkapitulazionen (§. 404. f. f.) ward die noch übrig gebliebene geringe Macht der Kaiser der Willkür der Stände, und den Intriquen auswärtiger feindlich gesinnter Mächte (vergl. S. 495. u. 554.) Preis gegeben, und die Langsamkeit der Reichstagsverhandlungen nebst der dabei eingeschlichenen römischen Chikane (§. 400.) mußten auch den bestgesinnten und thätigsten Kaiser zurückschrecken, auf diesem holperigtem Wege zu Verbesserungen, welche die Zeitumstände erheischten, Anträge zu machen. Die ausgebrochene Religionstrennung (§. 397. 406. zc.), welche gar bald eine politische nach sich zog, erhielt zwischen den Ständen sowohl, als ihren Unterthanen beständig zwei feindlich gesinnte, und einander von ganzem Herzen hassende Partelen, und diese Antipathie erhielt durch den westphälischen, von fremden Mächten dictirten Frieden, durch welchen sie hätte gehoben werden sollen, ihre

Reichsgrundgesetzliche Bestätigung (S. 481. f. f., vorzüglich S. 484.), und stieg durch die Rißwycker Klausel (511.) und den Fanatismus einiger Stände, und anderer Individuen (S. 515, 541, 542, 551 u. 566.) bis zur Erbitterung. Auswärtige Mächte, denen die Garanzien der Reichsfriedensschlüsse Vorwand gaben, sich in jede Reichsangelegenheit zu mischen, benützten die innern Trennungen im Reiche zu ihrem Vortheile, und es war nichts Seltenes in deutschen Reichskriegen gegen Auswärtige, daß deutsche Reichsstände mit den Feinden im Bündnisse standen (vergl. S. 520, 521, 522, 558 u. 571.). Die Gesetze konnten nur gegen diejenigen noch kümmerlich einiges Ansehen behaupten, denen es an eigener Macht, oder an fremdem Anhange mangelte, um sie ungestraft übertreten zu können. Auch die Aussprüche der höchsten Reichsgerichte blieben gegen Mächtigere ohne Erfolg, und die Mindermächtigen fanden in der Chikane Ausflüchte. Die neueste deutsche Militärverfassung (S. 505.) war über alles dieses in Hinsicht auf die, in andern Staaten indessen gemachten Fortschritte so weit zurückgeblieben, daß sie selbst bei der besten Stimmung des Kaisers und der Stände gegen auswärtige Feinde keinen Schutz mehr würde gegeben haben. Und dennoch waren die Ministerien an den deutschen Höfen für dieses altgothische Staatsgebäude so sehr eingenommen, daß man noch in den 1790er Jahren, da der veraltete Staatskörper schon zur Hälfte vermodert war, durch ausgelegte Preise zum Beweise der Vortreflichkeit dieses hinfalligen Staatsgebäudes Kurzsichtige, oder Iohusüchtige Schriftsteller aufzumuntern trachtete, weil man zum vorhinein

überzeugt seyn konnte, deren einige zu finden. Selbst die Kriegsmanifeste einiger Kriegführenden Mächte kündigten, um ja diese geheiligte Cabinetsidee nicht zu beleidigen, die Aufrechthaltung der deutschen Staatsverfassung als Zweck ihrer militärischen Anstrengungen an, zu einer Zeit, da die Umänderung dieser Verfassung vielleicht noch das einzige Mittel gewesen wäre, dem Staatsverbände von Innen einige Consistenz zu geben. Ja sogar diejenigen, welche die deutsche Staatsverfassung zu ihren eigennützigen Absichten offenbar untergruben (592. u. 607.), wußten durch vorgespiegelte Beabsichtigung, die alte deutsche Staatsverfassung, die Rechte und Freiheiten der Reichsstände handzuhaben u. d. gl., die übrigen am besten zu hintergehen, und mußten ihre wahrhaften Absichten hinter dieser alten beliebten Fopanze verbergen, um ihren Zweck desto sicherer zu erreichen.

S. 629. Nächste.

Die nächste Veranlassung zur Auflösung des Reichsverbandes war Eifersucht zwischen den gegen Frankreich im J. 1792. coalisirten Mächte, vorzüglich zwischen den beiden deutschen Hauptmächten Oesterreich und Preussen, deren letzteres seit der Zeit, als Friedrich II. einige Vortheile über das erstere erfochten und sich dadurch in der politischen Welt einiges Ansehen verschafft hatte, dem Kaiserhause immer entgegen arbeitete, und blos in der Absicht, dessen Macht zu schwächen, den Fürstenbund (S. 592.) den Reichenbacher (S. 597.), den Bünlicher Vertrag (S. 600.), und den einseitigen Baslerfrieden sammt der darin bestimmten Demarkationslinie (S. 607.) abschloß, und in der



Hoffnung, durch die französische Uebermacht einige Vortheile für sich zu erhalten, seine Neutralitätslinie im J. 1805. zum Nachtheile der Oesterreicher durchbrechen ließ (S. 625.), um den ihm unerträglichen, noch immer mächtiger und größern Nachbarn zu demüthigen, in dessen gänzlichem Untergange die preussische Politik allein ihr Heil zu finden hoffte, da doch jeder vernünftige Mensch nur noch in einer aufrichtigen Vereinigung dieser beiden Mächte die Möglichkeit fand, Deutschland gegen fremde Unterdrückung zu sichern. Deutschland ward durch die Demarkationslinie, welche vermuthlich die Gränze der damals schon beabsichtigten preussischen Oberherrschaft andeutete, schon in zwei Staaten, wo nicht der Form, doch der Sache nach getrennt. Englands Politik, welches in allen andern Welttheilen Eroberungen machte, während der Zeit, daß es seine Bundesgenossen in Europa zu seinem Vortheile allein fechten ließ, und überall mit seinen versprochenen Landungen ausblieb, wo man seiner Hilfe am meisten nöthig gehabt hätte, vollendete Oesterreichs Unglück, und dieses entschied über das Schicksal von Deutschland. Der Presburger Friede (S. 626.) ließ das deutsche Reich ohne Rettung.

S. 630. Anfang der Auflösung des Reichsverbandes.

Schon einige Ausdrücke und Anordnungen im Presburger Frieden schienen eine Auflösung des deutschen Reichsstaatsverbandes vorzubedeutend, oder vorauszusetzen. Die für Baiern und Württemberg ausbedungene königliche Würde, und die für beide diese Könige und den Kurfürsten von Baden stipulirte volle, ihnen

vom französischen Kaiser garantierte Souverainität; das Versprechen des Kaisers von Deutschland, daß er der Vollziehung der von denselben in dessen Gemäßheit getroffenen, oder noch zu treffenden Verfügungen keine Hindernisse entgegen setzen wolle (Art. 14.), und der im siebenten Artikel gebrauchte Ausdruck: deutscher Staatenbund (*confédération germanique*) standen mit der bisherigen deutschen Verfassung im Widerspuche. Doch läßt sich nicht behaupten, es ist vielmehr nach der in der Folge vom deutschen Kaiser gegebenen Abdankungserklärung unglaublich, daß man bei dem Preßburger Frieden wegen Auflösung des deutschen Reichsverbandes schon wirklich übereingekommen sey. Allein das Hinströmen der vielen Abgesandten von verschiedenen deutschen Fürstenhöfen nach Paris, welches bald nach diesem Friedensschlusse erfolgte, lies erwarten, daß daselbst eine in Bezug auf Deutschland sehr wichtige Veränderung im Werke sey. Einige Schritte welche nun geschahen, waren schon Vorbothen der Auflösung des Reichsverbandes. Durch den Parisertrattat (S. 626.) hatte der König von Preussen das Herzogthum Cleve, das Anspachische, und das Fürstenthum Neuchatel dem Kaiser Napoleon für die hannöverschen Länder abgetreten. Ersteres ward am 15. März, und gleich darauf das von dem Könige von Baiern abgetretene Herzogthum Berg durch französische Truppen besetzt, worüber dann die am 23. März zu Düsseldorf durch den General Dupont erlassene öffentliche Bekanntmachung die weitere Aufklärung gab. Der Kaiser Napoleon verlieh beide Länder seinem Schwager dem Prinzen Joachim Murat, daß er sie als Herzog

von Cleve und Berg mit voller Souveränität besitzen soll. Das Fürstenthum Neuchatel und die Grafschaft Balengin ward dem Marschall Alexander Berthier, bisherigen Kriegsminister vom französischen Kaiser gegeben. Da bei der Uebertragung der Herzogthümer Cleve und Berg keine Erklärung erfolgte, ob diese Länder noch im Reichsverbande bleiben sollen, oder nicht; so ward dadurch der erste Grund zu einem Föderativsysteme in Deutschland gelegt. Baiern erhielt für das abgetretene Berg das Markgrafthum Anspach, welches die Franzosen schon am 24. Februar in Besitz genommen hatten. Nun erklärte sich auch der König von Preussen durch ein Patent vom 1. Aprils 1706. deutlicher über die Besiznahme von Hannover, nämlich: daß er mit dem Kaiser der Franzosen, und Könige von Italien eine Convention geschlossen habe, vermöge welcher ihm gegen die Abtretung dreier seiner Provinzen und Kraft mehrerer gegenseitigen feierlichen Garanzien der rechtliche Besiz auf die dem französischen Kaiser durch das Eroberungsrecht zuständigen Staaten des Kurhauses Braunschweig in Deutschland erworben sey (vergl. S. 626.). Ein ähnlicher solcher, ohne Vorwissen des Reichsoberhauptes gescheneer Schritt, welcher die Auflösung des Reichsverbandes ankündigte, war die durch den Kurfürsten Erzkanzler im May 1806. vom Papste erbethene Bestellung des Kardinals Fäsch zum Coadjutor, wogegen auch die vom deutschen Kaiser darüber bezeilte Mißbilligung nichts fruchtete. Zu Anfange Julii 1806. war man zu Regensburg schon auf die von Paris sowohl, als von den Höfen zu München, Stuttgart und Karlsruhe erwarteten Erklärungen äußerst

gespannt, welche am 1. Aug. d. n. J. geschahen. Man hatte nämlich von Seite einiger Reichsfürsten, von welchen gleich damals nur Bayern, Württemberg, Kurerzkanzler, Kurbaden, Hessendarmstadt, Hohenzollern-Sigmaringen, und Hechingen, Salmknechtburg und Pfalzgrafen-Rheinland erschienen, am 12. Jultil zu Paris einen neuen Staatenverband unter der Benennung: rheinischer Bund, und unter der Protection des Kaisers von Frankreich abgeschlossen, und die Verbundenen sagten sich nun am 1. Aug. von aller Verbindung mit dem deutschen Reichskörper los, der Kaiser von Frankreich aber erklärte, daß er das Daseyn einer Reichsconstitution nicht mehr, wohl aber die ganze und absolute Souverainität eines jeden der Fürsten, deren Staaten jetzt Deutschland ausmachen, anerkenne, und mit ihnen in eben den Verhältnissen stehe, welche zwischen den übrigen unabhängigen Mächten Europens obwalten. Beide Erklärungen enthalten viele faktische Wahrheiten in Bezug auf die bisherige elende Verfassung des deutschen Reichs, und dessen Unvermögen, seinen Angehörigen die nöthige Sicherheit zu gewähren, und sind authentische Belege alles dessen, was ich im Vorhergehenden gesagt habe. Die vorhergehende Geschichte gibt aber auch die Ursachen und Veranlassungen von dem in den gedachten Erklärungen geschilderten elenden Zustande des deutschen Reichs an die Hand.

§. 631. Vollendung derselben.

Nun stand freilich noch zu erwarten, wie der deutsche Kaiser diese Erklärungen ansehen würde. Allein nach den vorangegangenen Begebenheiten konnte man

fast mit einiger Gewißheit schließen, daß er Deutschland ohne fernere Theilnahme seinem Schicksal überlassen werde. Am 6. Aug. 1806. unterzeichnete Kaiser Franz II. zu Wien seine Erklärung, welche am 12. d. u. M. von dem k. k. Gesandten Freiherrn von Fahrenberg den ständischen Gesandten zu Regensburg mitgetheilt ward, und durch welche derselbe, da es ihm durch die neuesten Ereignisse im Reiche unmöglich gemacht sey, seine durch die Wahlkapitulazion übernommenen Verpflichtungen ferner zu erfüllen, die deutsche Reichsregierung niederlegte, die Kurfürsten und Stände, auch alle Reichsangehörige von ihren Pflichten, welche sie bis dahin gegen ihn als Reichsoberhaupt gehabt hätten, loszählte. Durch ein Schreiben vom nämlichen Tage an die Reichsversammlung empfahl der Kaiser den Kurfürsten und übrigen Ständen noch, daß für die beim Kammergerichte und dessen Kanzlei bisher angestellten Personen ausgiebig gesorgt werden möchte. Die Versorgung des Reichshofrathspersonals, und deren, welche bei der geheimen Reichshofkanzlei angestellt gewesen waren, übernahm der Kaiser selbst. Auf diese Art fiel nun der seit dem Jahr 843. bestandene (S. 117.) deutsche Staatskörper am 6. Aug. 1806. ganz auseinander.

---



## Zweites Hauptstück.

### Vom rheinischen Bunde.

S. 632. Grundlage zum rheinischen Bunde.

Die Grundlage des rheinischen Bundes macht eine am 12. Juli 1806. zu Paris zwischen dem Kaiser der Franzosen und 16 deutschen Reichsständen abgeschlossenen Conföderationsacte aus. Diese 16 Fürsten sind: 1) der König von Baiern, 2) der König von Württemberg, 3) der Kurfürst Erzkanzler, 4) der Kurfürst von Baden, 5) der Herzog von Berg und Cleve, 6) der Landgraf von Hessendarmstadt, 7) der Fürst von Nassau-Usingen, 8) jener von Nassau-Weilburg, 9) von Hohenzollern-Hechingen, 10) von Hohenzollern-Sigmaringen, 11) von Salm-Salm, und von Salm-Kyrburg, 12) von Tsenburg-Wirstein, 13) der Herzog von Aremberg, 14) der Fürst von Lichtenstein und 15) der Graf von der Leyen. Als Hauptabsicht dieser neuen Verbindung wird in der Bundesacte angegeben, um durch schickliche Mittel den innern Frieden von Süddeutschland zu sichern, für welchen nach der alten und der neuesten Erfahrung die bisherige deutsche Constitution keine Garantie gewähren könnte.

§. 633. Inhalt der Conföderationsacte. a.) Absolute Rechte und Verbindlichkeit der Conföderierten.

Zufolge der Bundesacte werden 1.) die Staaten der genannten Fürsten auf ewig von dem Territorium des deutschen Reichs getrennt und unter sich durch eine besondere Conföderation unter dem Namen: rheinische Bundesstaaten vereinigt. Art. I. 2.) Alle ehevorrige Reichsgesetze rücksichtlich der genannten Fürsten, ihrer Unterthanen und Länder für nichtig erklärt — mit alleiniger Ausnahme jener Verfügungen, welche der Deputationsrezeß vom J. 1803. über die Rechte der Gläubiger und Schuldner, und über die Schiffahrts-Decretion (§. 623.) gemacht hat. Art. II. 3.) Die Conföderierten Fürsten verzichten auf alle Titel, welche auf die vormalige Reichsverfassung Bezug haben, und am 1. Aug. 1806. soll jeder insb. sondere am Reichstage seine Trennung vom Reiche notificiren. Art. III. 4.) Der Kurfürst Erzkanzler erhält den Titel Fürst Primas und Eminenz (Altesse eminentissime), der aber mit keinem Vorzuge verbunden ist, welcher der Souverainität entgegen wäre, die jeder Conföderierte zu genießen hat. Art. IV. 5.) Der Kurfürst von Baden, der Herzog von Berg und Cleve, und der Landgraf von Hessendarmstadt nehmen den Titel als Großherzog mit königlichen Ehren, der Chef des Nassauischen Hauses jenen eines Herzogs, der Graf von der Leyen aber den Fürstentitel an. Art. V. 6.) Das gemeinschaftliche Interesse der Bundesstaaten soll bei der Bundesversammlung verhandelt werden, die zu Frankfurt ihren Sitz haben soll, und in zwei Collegien, nämlich in das königliche und fürstliche ab-

getheilt wird. Art. VI. 7.) Der Kaiser der Franzosen und König von Italien soll Protector des Bundes seyn und in dieser Eigenschaft nach Ableben des Fürsten Primas desselben Nachfolger ernennen. Art. XII.

§. 634. b.) Rechte und Pflichten gegen die ganze Confederation und deren Mitglieder.

8.) Die conföderirten Fürsten können keine andere Dienste annehmen, als in den conföderirten, oder in den mit diesen allirten Staaten. Diejenigen aber, welche schon in fremden Diensten sind und darin bleiben wollen, müssen ihr Fürstenthum einem ihrer Kinder abtreten. Art. VII. Von diesem Artikel hat der Fürst von Nichtenstein mit Bewilligung des Protectors Gebrauch gemacht, und seine im schwäbischen Kreise gelegenen, in Hinsicht auf seine in den österreichischen Ländern liegenden Güter ganz unbeträchtlichen Herrschaften Schellenberg und Baduz zu einer Tertioogenitur für seinen drittgeborenen Sohn Karl gemacht. 9.) Will einer der conföderirten Fürsten seine Souverainität ganz oder zum Theil veräußern, so darf es nur an einen der conföderirten Stände geschehen. Art. VIII. 10.) Die Bundesstände verzichten für sich und ihre Nachfolger auf alle Rechte und Ansprüche auf die Staaten irgend eines Bundesmitgliedes, wie sie sich nach gegenwärtigem Tractate befinden werden. Die eventuellen Successionsrechte allein bleiben vorbehalten, und zwar nur für den Fall, da das Haus, oder die Linie aussterben würde, welche die dem Successionsrechte unterliegenden Länder mit voller Souverainität entweder jetzt besitzt, oder durch diesen Tractat erhalten wird. Art. XXXIV.

11.) Alle Streitigkeiten der Bundesglieder werden durch die zu Frankfurt zu errichtende Bundesversammlung entschieden, wovon, so wie auch von dem königlichen Collegium der Fürst Primas, vom fürstlichen aber der Herzog von Nassau Präsident ist. Art. IX. u. X. 12.) Die Zeit der Zusammenberufung der Bundesversammlung, und der einzelnen Collegien, die Art der Berufung, die Gegenstände der Deliberationen, die Art, die Beschlüsse zu bilden und ausführen zu lassen, soll durch ein Grundstatut bestimmt werden, welches der Fürst Primas in Zeit eines Monats nach der zu Regensburg geschehenen Notification in Vorschlag bringen wird, und von den Bundesständen begnehmiget werden muß. Art. XI.

§. 635. Fortsetzung. Insbesondere wechselseitige Cessionen der Bundesmitglieder.

13.) Der König von Baiern überläßt an den König von Württemberg die Herrschaft Wiesensteig, und thut auf alle Rechte Verzicht, welche er wegen der Markgrafschaft Burgau auf die Abtei Wiblingen begründen könnte. Art. XIII. 14.) Württemberg cedirt an Baden die Grafschaft Bondorf, die Städte Bräunlingen, Billingen mit seinem Territorium auf dem rechten Ufer der Brigach, und Duttlingen mit den Dependenz des Amtes gleiches Namens auf dem rechten Donauufer. Art. XIV. 15.) Baden cedirt an Württemberg die Stadt und das Territorium von Viberach mit Dependenz. Art. XV. 16.) Nassau cedirt an Berg die Stadt Deutz sammt deren Territorium, die Stadt und das Amt Königswinter u. das Amt Billich. Art. XIII.

§. 636. c.) Neue Besizungen der Bundesglieder, 1) mit Eigenthums- und Souverainitätsrechten.

Die conföderirten Fürsten erhielten zufolge der Bundesacte nicht nur vorerwähnte einander cedirte Länder und Bezirke mit Eigenthums- und Souverainitätsrechten; sondern der König von Baiern erhielt auch noch auf diese nämliche Art die Stadt und das Gebiet von Nürnberg, dann die deutsch-Ordenskommanderien Rohr und Baldstetten Art. XVII. Der König von Wirtemberg eben so die Stadt Waldsee, die Grafschaft Schellingen, die Kommanderie Käfenburg oder Laufheim, die Kommanderie Alschhausen (mit Ausnahme der Herrschaften Achberg und Hohenfels) und endlich die Abtei Wiblingen; desgleichen der Großherzog von Baden das Fürstenthum Seltersheim mit den Dependenzen, welche nach diesem Tractate von den badischen Staaten umschlossen sind, dann die deutsch-Ordenskommanderien Beuggen und Freiburg; eben so der Großherzog von Darmstadt das Burggrafthum Friedberg nach dem Tode des gegenwärtigen Burggrafen, — der Fürst Primas die Stadt und das Territorium von Frankfurt, — Hohenzollern-Stigmaringen, die Herrschaften Achberg und Hohenfels, dann die Klöster Klosterwald und Habstall. Art. XVII. — XXIII.

§. 637. 2.) Nur mit Souverainitätsrechten.

Die Staaten der conföderirten Fürsten wurden aber auch durch Unterwerfung, oder Mediatifirung anderer bisher unmittelbarer Mitglieder des deutschen Reichs ansehnlich vergrößert, worüber sie aber keine



Eigenthums sondern bloße Souverainitätsrechte erhielten. In diesem Bezuge ist der Art. XXIV. besonders merkwürdig. Durch denselben bekam der König von Baiern die Souverainität über das Fürstenthum Schwarzenberg, die Grafschaft Kastell, die Herrschaften Speckfeld und Wiesenthal, über die Dependenz des Fürstenthums Hohenlohe, welche in dem Fürstenthum Anspach und dem Gebiete von Rothenburg liegen, namentlich über die Oberämter Schillingsfürst und Kirchberg, über die Grafschaft Sternstein, über die Fürstenthümer Dettingen, über die Besitzungen des Fürsten von Thurn und Taxis im Norden des Herzogthums Neuburg, über die Grafschaft Edelkettten, über die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Fugger, über das Burggraftum Winterrieden, über die Herrschaften Burheim und Thannhausen, und über die Totalität der großen Straße von Memmingen nach Lindau.

Der König von Württemberg erhielt die Souverainität über die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Truchsess-Waldburg, über die Grafschaften Baidt, Egloff, Guttenzell, Hegbach, und Isny, über Köulgsack, Aulendorf, Ochsenhausen, Roth, Schussenried und Weissenau, über die Herrschaften Mietingen, Sulmingen, Neuravensburg, Thannheim, Warthausen und Weingarten (mit Ausnahme der Herrschaft Haima), ferner über die Besitzungen des Fürsten von Thurn und Taxis (mit Ausnahme dessen, was an Baiern gefallen war, dann auch der Herrschaft Straßberg und des Amtes Ostrach), weiter über die Herrschaften Gundelfingen und Neufra, über die Theile der Grafschaft

Limburg, Gaillardorf, welche Württemberg noch nicht befaß, über alle Besitzungen der Fürsten von Schenlohe (nach Abzug des vorher ausgenommenen), und endlich über den Theil des ehemaligen mainzischen Amtes Krautheim, welcher auf dem linken Ufer der Saar liegt.

§. 638. Fortsetzung.

Der Großherzog von Baden erhielt die Souverainitätsrechte über das Fürstenthum Fürstenberg (mit Ausnahme der Herrschaften Gundelsingen, Neufra, Trochtelsingen, Jungenaun, und des Theils vom Amte Mößkirch, welcher am linken Donauufer liegt), über die Herrschaft Hagenau, die Grafschaft Thengen, Landgrafschaft Klettgau, über die Aemter Neidenau und Billigheim, über das Fürstenthum Leiningen, über die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Löwenstein-Wertheim auf dem linken Mainufer (mit Ausnahme der Grafschaft Löwenstein, des Theils von Limburg-Gaillardorf, der dem Grafen von Löwenstein gehört, und der Herrschaften Heubach, Breuberg und Habitzheim), und endlich über die Besitzungen des Fürsten von Salm-Krautheim am nördlichen Ufer der Saar.

Der Großherzog von Berg bekam auf gleiche Art die Souverainitätsrechte über die Herrschaften Limburg-Styrum, Brück, Hardenberg, Gimborn, Neustadt, Wildenberg, die Grafschaften Hoinburg, Bentheim-Steinfurt, Horstmar, über die Besitzungen des Herzogs von Loos, über die Grafschaften Slegen, Dillenburg (mit Ausnahme der Aemter Wertheim und Burbach), über Hadamar, Westenburg, Schadeck, Biehlstein, und einen Theil der Herrschaft Runkel am rechten

Lahnuser. Zur Communication dieser Länder mit Berg und Cleve ward ihm eine Straße durch die fürstlich Salmischen Staaten vorbehalten.

Hessendarstadt erhielt die Souveränitätsrechte über die Herrschaften Breunberg, Heubach, Habitzheim und Ilbenstadt, über die Grafschaft Erbach, über den Theil der Grafschaft Königstein, den der Fürst von Stollberg-Gadern besitzt, über die Besitzungen der Freiherren von Nledesfel, die von den darmstädtischen Staaten umschlungen sind, oder an dieselben gränzen, wohin namentlich die Jurisdiction von Lauterbach, Stockhausen, Moos und Freisenstein gezählt werden, ferner über die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Solms in der Wetterau (mit Ausnahme der Aemter Hohensolms, Braunfels und Greifenstein), über die Grafschaft Wittgenstein-Berleburg, das Amt Hessenhomburg, welches die von Hessendarstadt apanagirte Branche dieses Hauses besitzt, endlich über das Burggrafthum Friedberg, so lange der dormalige Burggraf am Leben seyn würde (vergl. S. 636.).

§. 639. Fortsetzung.

Der Souveränität des Fürsten Primas wurden die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Löwenstein-Wertheim auf dem rechten Mainufer, und die Grafschaft Rieneck untergegeben, jener des Herzogs und Fürsten von Nassau aber die Aemter Dierdorf, Altenwied, Neuburg, und der Theil der Grafschaft Wied-Isenburg, der dem Fürsten von Wied-Runkel gehört, ferner die Grafschaften Neuwied, Holzappel, Ditz und Dependenzen, die Herrschaft Schauenburg,

der Theil des Dorfes Münzfelden, welcher dem Hause Nassau-Fuld gehört, die Aemter Wehrheim, Burbach und der Theil der Herrschaft Runkel, welcher auf dem linken Lahnufer liegt, das R. ritterschäftliche Gut Gransberg, die Aemter Kobensolms, Braunsfels und Greifenstein.

Hohenzollern-Sigmaringen erhielt die Reichsritter Güter, die zwischen seinen Besitzungen in den Ländern nördlich an der Donau liegen, namentlich auch über Gamendingen und Hellingen (Art XXIII.); ferner über die Herrschaft Trochtelzingen, Jungnau, Straßberg, das Amt Ostrach, und den Theil der Herrschaft Mößkirch, der auf dem linken Donauufer liegt; — Der Fürst von Salm-Kirburg über die Herrschaft Gehmen; — Der Fürst von Ysenburg-Birstein über die Besitzungen der Grafen von Ysenburg-Büdingen, Wächtersbach und Meerholz, ohne daß die apagnirten Grafen seiner Branche auf diese Stipulationen sich berufen können, um hieraus Ansprüche gegen ihn zu begründen; — Der Herzog von Aremberg über die Grafschaft Dülmen. Alle Conföderierten endlich bekamen die Souverainität über die von ihren Besitzungen umschlossenen Reichsrittergüter. Fene derselben, welche zwischen zweien Bundesstaaten liegen, wurden zwischen ihnen gleich getheilt, doch so, daß keine Zerstücklung, oder Vermischung der Territorien entstehe.

§. 640. d.) Bestimmung der Souverainitätsrechte und jener der Mediatisirten.

Um den — durch publicistische Hoffschranzen in neuern Zeiten so sehr verunstalteten Begriff von Sou-

verainität in seinen gehörigen Schranken zu halten, geschah die Bestimmung der Souverainitätsrechte, welche die Conföderierten über die Mediatisirten, oder sogenannten Standesherrschaften erhielten, im XXVI. Artikel folgendermaßen: Unter den Souverainitätsrechten sollen verstanden werden die Rechte a.) der Gesetzgebung, b.) der Obergerichtsbarkeit, c.) der Oberpolizei, d.) der Militärconscription, oder Rekrutierung, und e.) das Besteuerungsrecht. Dagegen sollen aber nach dem Art. XXVIII. die bisher regierenden, nun mediatisirten Fürsten und Grafen alle Domainen, die sie besitzen, ohne Ausnahme, als Patrimonial- und Privateigenthum behalten, desgleichen ihnen alle Guts- und Lehenherrliche Rechte bleiben, die nicht wesentlich zur Souverainität gehören, namentlich die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit in Civil- und Criminalfällen, die Jurisdiction und Polizei in Forst- Jagd-, Fisch-, Bergwerks-, Hütten-, Zehend-, Patronatsachen u. s. w. nebst den Einkünften von gedachten Domainen und Rechten. Ihre Domainen und Güter sollen den Besitzungen der (apanagirten) Fürsten von dem Hause, unter dessen Souverainität sie kommen, gleichgehalten werden, oder wenn die Fürsten dieses Hauses keine Immobilien besitzen, den Domainen und Gütern der am meisten privilegierten Klasse in diesem Lande. Doch dürfen dieselben nicht außer der Conföderation verkauft, oder sonst veräußert werden, ohne daß sie zuvor dem Souverain, unter welchem sie liegen, angeborhen worden seyen. In Criminalfällen sollen die bisher regierenden Fürsten und Grafen das Recht der Austräge haben, d. i. das Recht, von ihres gleichen gerichtet zu werden,



und die Confiscation der Güter gegen dieselbe nie Statt haben, doch die Einkünfte des verurtheilten während seiner Lebenszeit sequestrirt werden können.

§. 641. e.) Von Bezahlung der dormaligen Schulden.

In Betreff der gegenwärtigen Schulden verordnen die Art. XXIX. und XXX., daß die Bundesstände zur Bezahlung a.) der gegenwärtigen Kriegsschulden nicht bloß rücksichtlich ihrer alten Besitzungen, sondern auch wegen der Territorien, die ihrer Souverainität untergeben werden, beitragen, die schwäbischen Kreisschulden insbesondere den Königen von Baiern und Württemberg, den Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen und Hechingen, von Lichtenstein, und von der Leyen zu Last fallen, und nach Verhältniß ihrer Besitzungen repartirt werden sollen. b.) Schulden jedes Landes, oder Herrschaft sollen zwischen den neuen Souverains und den mediatisirten Herren nach Verhältniß der Einkünfte, welche der neue Souverain erhält, und der vorige beibehält, getheilt werden.

§. 642. f.) Aufenthalt der Mediatisirten, Versorgung ihrer Beamten, Pensionen.

In Ansehung des Wohnortes der mediatisirten Fürsten und Grafen ward Art. XXXI. bestimmt, daß sie sich nach Belieben entweder in den Staaten der Conföderirten, oder in den Ländern der Allirten derselben, oder in den Ländern, die sie etwa außer dem Territorium der Conföderirten als Souverains behalten würden, aufhalten könnten, und ihre Einkünfte deswegen keinem Abzugsrechte und keiner Abgabe unter-

worfen seyn sollten. Wegen der Beamten, welche unter die Souverainität der Bundesstände treten, ward Art. XXXII. festgesetzt, daß, wenn sie der neue Souverain nicht wieder anstellen will, sie eine Pension nach dem Maßstabe derjenigen erhalten sollen, welche durch Gesetze, oder Staatsherkommen in dem Lande des neuen Souverains den Beamten vom nämlichen Range gebühret. Wegen der Mitglieder der militärischen, oder geistlichen Orden, welche durch diesen Tractat entsetzt, oder säcularisirt würden, ward verordnet, daß sie nach dem Verhältnisse ihrer bisherigen Einkünfte, ihrer Würde, und ihres Alters eine, auf die Güter, welche sie als Nutznießer besaßen, radizierte Pension erhalten sollen.

§. 643. g.) Verhältniß der Conföderierten zum Protectorate.

In Hinsicht auf das wechselseitige Verhältniß zwischen dem französischen Reiche und den conföderierten Ständen ward Art. XXXV — XXXVIII. festgesetzt, daß zwischen dem französischen Reiche und den conföderierten Ständen sowohl sammt, als sonders eine Allianz bestehen soll, Kraft welcher jeder Continentalkrieg, welcher einen der contrahierenden Theile betrifft, unmittelbar für die andern gemeinschaftlich werden solle. Im Falle, daß eine auswärtige benachbarte Macht sich bewaffnete, sollen sich die Conföderierten ebenfalls rüsten nach dem Begehren, welches der Minister eines derselben zu Frankfurt anbringen würde. Das Contingent jedes Bundesgenossen soll in vier Biertheile vertheilt, und von der Frankfurter Bundesversammlung bestimmt werden, wie viele Biertheile mobil gemacht werden müssen,

aber die Bewaffnung nicht eher ins Werk gesetzt werden, als nachdem der Protector jedes Bundesglied dazu eingeladen haben würde. Der König von Baiern soll Augsburg und Lindau besetzen, zu Augsburg einen Artillerie-Depot bilden, zu Lindau einen zur Reserve hinlänglichen Vorrath von Früchten und Munition hinterlegen, zu Augsburg eine Feldbäckerei errichten, um im Kriegsfall eine hinlängliche Quantität von Zwieback verfertigen zu können, damit der Marsch der Armeen nicht verzögert werde. Die Contingente zum Bundesheere wurden folgendermaßen bestimmt: Frankreich  $\frac{200}{m}$  Mann, mit aller Bewaffnung, Baiern  $\frac{30}{m}$  M., Württemberg,  $\frac{12}{m}$  M., Baden  $\frac{8}{m}$  M., Berg  $\frac{5}{m}$  M., Darmstadt  $\frac{4}{m}$  M., Nassau mit allen andern  $\frac{2}{m}$  Mann.

Zuletzt behielten sich die contrahirenden Theile Art. XXXIX. vor, auch andere deutsche Fürsten und bisherige Reichsstände in die neue Conföderation aufzunehmen, wenn es dem gemeinschaftlichen Interesse gemäß befunden würde.

S. 644. Anmerkung.

Da übrigens der Bund und seine Verfassung noch ganz allein von dem Wille seines Schöpfers, des Kaisers der Franzosen abhängt; da auch die souverainen Bundesglieder selbst in ihrem gegen die mediatisirten Fürsten und Grafen zu beobachtenden Grundsätzen gar sehr von einander abweichen; und selbst die Gränzen der Bundesstaaten wegen des im XXXIXten Art. gemachten Vorbehaltes, neue Bundesglieder aufzunehmen, noch nicht bestimmt angegeben werden können; so ist es in der That noch nicht möglich, über das Staatsrecht

dieses Rheinbundes außer demjenigen, was in den Worten der Bundesacte liegt, oder sich aus denselben unmittelbar ergibt, weiter etwas, als bloße Raisonnements vorzutragen. Man kann indessen Joh. Fried. Brauers Beiträge zu einem allgemeinen Staatsrechte der rheinischen Bundesstaaten. Karlsruhe 1807. Car. Sal. Zachariæ jus publicum civitat. quæ foederi rhenano adscriptæ sunt. Heidelbergæ 1807. Entwurf eines Staatsrechts für den rheinischen Bund nach den Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechtes bearbeitet von Joseph Zintel, München 1807. J. L. Klüber Staatsr. des Rheinbundes, Tübingen 1807, vorzüglich aber die Zeitschrift: Der rheinische Bund, Frankfurt 1806. f. f., wovon bis jetzt 41. Hefte heraus gekommen sind, nachlesen.

### Drittes Hauptstück.

Vom Kriege der Bundesstaaten mit Rußland u. Preussen,  
und dem Einflusse desselben auf den Rheinbund.

S. 645. Veranlassung dieses Krieges.

Preussen — anmaßlicher Garant der deutschen Reichsverfassung (vergl. S. 592.), hatte der Trennung der südwestlichen Hälfte des deutschen Reiches von der ehemaligen Staatsverbindung ruhig zugesehen, um so mehr als gerade diese Trennung ihm die nordöstliche, wie es sich dieselbe schon durch die Demarkationslinie (S. 607.)

Mertens Gesch. d. D. 2ter Th.

18





gewissermaßen bezeichnet hatte, zu versprechen, und Frankreichs Dankbarkeit für Preussens bisheriges Benehmen ihm dieselbe zu garantieren schien. Allein es konnte nicht in den Absichten eines in der Politik so scharfsichtigen Cabinets, wie das französische ist, liegen, Preussens Macht so sehr anwachsen und gleichsam mit der seinigen gleich stellen zu lassen. Preussen wollte einen nordischen Bund nach dem Beispiele des Rheinbundes errichten, der ohne Ausnahme alle jene Staaten umfassen sollte, welche in der Fundamentalakte der rheinischen Conföderation nicht genannt sind. Noch mehr: Preussen wollte über alle diese Länder die Souveränität selbst haben, nicht ihre Besitzer, oder einige derselben zu Souverains machen. Frankreich verlangte fürs erste Freiheit der Hansestädte vom Einflusse einer nordischen Conföderation, und überdies, daß die Errichtung derselben nicht anders, als mit gutem Willen der zu verbindenden Mächte nach ihrer eigenen Convenienz und mit Freistellung, ob sie sich zu der einen oder der andern der beiden Conföderationen schlagen wollten, geschehen sollte, und in der rheinischen Bundesacte war Art. XXXIX. ausdrücklich vorbehalten worden, in der Folge andere deutsche Fürsten und Reichsstände in die neue Conföderation aufzunehmen, wenn es dem gemeinschaftlichen Interesse gemäß befunden würde. Schon diese Klausel allein zeigte hinreichend, daß sich die Absicht der rheinischen Conföderation nicht auf die in dem ersten Grundvertrage genannten Staaten beschränke. Preussen hätte auch den Ausgang seiner ungestümmen Forderungen leicht vorhersehen können. Allein es

glaubte, daß nun der rechte Zeitpunkt gekommen sey, die preussische Kriegsmacht mit Ruhme und Vortheile auf den großen Schauplatz austreten zu lassen.

S. 646. Ausbruch desselben.

Das Berliner Cabinet ließ zu Paris durch die Herren von Luchesi und von Knobelsdorf so lange negotieren, bis es in der gehörigen Fassung zu seyn wöhnte; trat aber zugleich mit Rußland und England in Verbindungen. Zuerst wollte man sich des Kurfürsten von Sachsen versichern. Er ward durch seine geographische Lage gezwungen, seine Armee zu seiner eigenen Unterjochung mitarbeiten zu lassen. Der Kurfürst von Hessen, Preussens Bundesgenoss suchte, sobald das Kriegsfeuer in der Nähe war, dem Kampfe auszuweichen, trat von seiner Verbindung mit Preussen zurück, aber zu spät für seine Rettung, nachdem er seine Theilnahme zu Gunsten Preussens zu voreilig und vorlaut geäußert hatte. Am 9. Octob. 1806. erging aus dem preussischen Hauptquartier zu Erfurt das Manifest des Königs von Preussen, worin die Ursachen des Kriegs weitläufig angegeben werden, am 12. d. n. M. war die preussische Armee schon umgangen, und der Prinz Ludwig Ferdinand, welcher den Vortrapp kommandierte, getödtet, und am 14. in der Schlacht bei Jena, oder Auerstädt die preussische Hauptmacht vernichtet, ehe die von allen Seiten her durch die Zeitungen schon lange angekündigten Russen noch mit derselben vereinigt waren. Bis zum November 1806. waren ganz Sachsen, und alle deutsche Länder des Königs von Preussen, mit Ausnahme einiger wenigen Festungen, in fran-

jösischer Gewalt, dergestalt, daß der König von Preußen sich genöthiget fand, am 16. d. n. M. zu Charlottenburg eine Waffenruhe auf 10tägige Aufkündigung abschließen zu lassen, wodurch den Franzosen ein großer Theil von Südpreußen, Thorn, Braudenz, Kolberg und Lenczyc, dann in Schlessien Glogau und Breslau nebst einem großen Theil dieser Provinz, ferner die Festungen Hamm und Mienburg mit allen Waffen und Munition übergeben werden sollten. Dieser Waffenstillstand ist aber vom Könige nicht ratificiert worden. Die Russen zogen sich nach den vielen preussischen Niederlagen immer mehr zurück, um neue Verstärkungen an sich zu ziehen, und die Schweden, welche von den kurbraunschweigischen Ländern das Lauenburgische besetzt gehabt hatten, waren noch mit großer Mühe größtentheils nach Stralsund entkommen.

S. 647. Fortsetzung.

Erst im Dezember 1806. kamen die französischen Armeen mit den Russen in Polen zum Kampfe, überfielen dieselben in ihren Kantonerungen bei Czarnowo, Nazjelsk, Bultusk, und Gohmin, verfolgten sie bis Ostrolenka, machten  $\frac{10}{m}$  Mann gefangen, und eroberten 80 Kanonen. In Ostpreußen, wo mit den Russen auch noch die Reste der preussischen Armee sich vereinigt hatten, sollen dieselben, gegen Ende Janners und in den ersten Tagen des Februars 1807.  $\frac{20}{m}$  Mann Todte,  $\frac{20}{m}$  Mann Gefangene und 180 Kanonen verloren haben. Die Treffen bei Mohrungen, Allenstein und preussisch Eylau waren besonders wichtig, und auf beiden Seiten sehr blutig. Beide Theile schrieben sich den Sieg zu.

Der Erfolg hat bewiesen, daß er auf französischer Seite gewesen sey. Nach diesen Vorfällen blieben die Armeen eine Zeit lang ruhig, erhielten Verstärkungen, und es ward auch unter österreichischer Vermittlung am Frieden gearbeitet. Kaiser Alexander II. von Rußland kam Anfangs May selbst zu seiner Armee. Am 24. May ging Danzig durch Kapitulation an die Franzosen und ihre Allirten über, wobei sich das großherzogliche badische Bundescontingent unter Anführung des Erbgroßherzogs selbst vorzüglich ausgezeichnet hat. Der Monat Junius, in welchem vom 5. bis zum 15. fast ununterbrochen zwischen den Franzosen auf der einen, dann den Russen und Preussen auf der andern Seite an der Alle bei Spanden, Gutsstadt, Hellsberg und Friedland gekämpft ward, entschied vollends zu Gunsten der französischen Armee, und führte den so sehr gewünschten Frieden herbei. Die Schweden hatten indessen unter dem Generalgouverneur Freiherrn von Essen mit dem sie in ihr eigenes schwedisch-Pommern verfolgenden französischen Marschall Mortier am 18. Aprils 1807. einen Waffenstillstand auf 10tägige Aufkündigung abgeschlossen, und da der Aufkündigungstermin durch einen Additionalartikel vom 19. d. n. M. auf einen Monat verlängert worden war; so hatten die Franzosen dadurch den Rücken frei erhalten, um ohne Gefahr gegen die Preussen und Russen vorrücken zu können.

#### S. 648. Friede zu Tilsit.

Nach den vorerwähnten Treffen, wobei die Russen und Preussen bei  $\frac{60}{m}$  M. an Todten, Gefangenen, Verwundeten und Kriegsuntauglichen, auch einen großen Theil

ihrer Artillerie, beinahe alle Munition und Magazine auf einer Linie von 40 Stunden lang eingebüßt hatten, ward schon am 21. Juni 1807. zwischen dem kaiserlich-französischen Bevollmächtigten Alexander Berthier Fürsten von Neuchatel, und dem russischen Generallieutenant Fürsten von Labanoff und Rostow ein Waffenstillstand zu Tilsit auf monatliche Aufkündigung abgeschlossen, um in der Zwischenzeit über den Frieden zu unterhandeln. Zugleich ward verabredet, daß zwischen der französischen und preussischen Armee binnen 4 — 5 Tagen ein besonderer Waffenstillstand abgeschlossen, in dessen aber auch die Feindseligkeiten gegen die preussische Armee eingestellt werden sollten. Hierdurch ward Preussen von seiner Hauptstütze Rußland, schon in der ersten Friedensgrundlage getrennt, und der Discretion des Siegers überlassen. Der preussische Waffenstillstand ward am 26. Juni abgeschlossen. Am 7. Juli kam der Hauptfriede mit Rußland, und am 9. jener mit Preussen ebenfalls zu Tilsit zu Stande.

S. 649. Inhalt desselben. a.) Mit Rußland.

Was aus dem Tilsiterfrieden zwischen Frankreich und Rußland einen Bezug auf Deutschland haben kann, ist: daß die Herzoge von Sachsenkoburg, von Oldenburg und Mecklenburg - Schwerin in ihre Staaten vollständig wieder eingesetzt werden, aber die Häfen von Oldenburg und Mecklenburg französische Besatzung haben sollen, bis zur Auswechslung des Definitivfriedens zwischen Frankreich und England; daß der Kaiser von Rußland die Herrschaft Jever in Ostfriesland (vormals ein österreichisch - burgundisches Lehen)



an den König von Holland abtrete; endlich daß die Handelsverbindungen zwischen dem französischen Reiche, dem Königreiche Italien, Neapel, Holland und den rheinischen Bundesstaaten einer Seite, dann dem russischen Reiche anderer Seite auf den nämlichen Fuß, wie vor dem Kriege hergestellt werden sollen. Das übrige ist fast mit dem preussischen gleichlautend.

S. 650. Fortsetzung. h.) Mit Preussen.

Wichtiger in Bezug auf Deutschland und den Rheinbund ist der am 9. Juli 1807. abgeschlossene Friede mit Preussen. Er besteht aus 30 Artikeln. Der König erhielt dadurch zurück: a.) den Theil des Herzogthums Magdeburg am rechten Ufer der Elbe, b.) die Prignitzer- Ufer- und Neumark Brandenburg, doch mit Ausnahme des zur letztern gehörigen Kottbusser Kreises in der Niederlausitz, c.) das Herzogthum Pommern, d.) den Theil des Regdistrictes, welcher im Norden der Straße von Driesen und Schneidemühl über Waldau bis an die Weichsel gezogenen Linie liegt, und an den Gränzen des Brombergerkreises hinläuft, e.) Pomerellen, f.) die Insel Hogat, und das Land auf dem rechten Ufer der Weichsel und der Hogat im Westen von Altpreussen, und im Norden des Kulmerkreises, g.) das Ermeland, h.) das Königreich Preussen, wie es am 1. Janers 1772. war, i.) die Plätze Spandau, Stettin, Küstrin, Glogau, Breslau, Schweldnit, Meisse, Brieg, Kosel und Glatz, auch überhaupt alle Plätze, Citadellen, Schlösser und Festungswerke der vorgenannten Länder in dem Zustande, worin sie sich zur Zeit des Friedenschlusses befanden, desgleichen die Citadelle von Graudenz mit den Dörfern



Neudorf, Barchfen und Schwierkory. Art. II. Der König von Preussen erkennt den König von Neapel Joseph Napoleon, den König von Holland Ludwig Napoleon, den König von Westphalen Hieronymus Napoleon in dieser Eigenschaft an. Art. III. u. IV. Der König von Preussen erkennt ebenso den Rheinbund und den gegenwärtigen Besitzstand eines jeden der ihn bildenden Souveraine und die Titel an, die mehreren derselben entweder durch die Bundesakte, oder durch nachfolgende Beitrittsverträge ertheilt worden, verspricht auch die Souveraine, die in der Folge Glieder des Bundes werden, und die Titel anzuerkennen, welche sie durch die Beitrittsverträge erhalten werden. Art. IV.

Dieser Friede wird für die Könige von Neapel und Holland, auch für die mit Frankreich allirten Souverains des rheinischen Bundes gemeinschaftlich erklärt. Art. V.

Der König von Preussen tritt mit allem Eigenthumsrechte und Souverainität den Königen, Großherzogen, Herzogen und Fürsten, welche vom Kaiser der Franzosen bezeichnet werden, alle die Länder und Gebiete, Domainen und Grundeigenthum jeder Art ab, welche er zwischen der Elbe und dem Rheine beim Ausbruche des Krieges besaß. Art. VII.

§. 651. Fortsetzung.

Das Königreich Westphalen soll bestehen aus den vom Könige von Preussen abgetretenen Provinzen, und aus andern Staaten, die sich gegenwärtig in der Gewalt des Kaisers Napoleon befinden. Art. VIII.

Der König von Preussen wird die Verfügungen, die der Kaiser Napoleon mit den vorbezeichneten Ländern treffen wird, und die Besitznahme derselben von den Souverainen, zu deren Gunsten sie gemacht werden, so anerkennen, als wenn sie schon in dem gegenwärtigen Vertrage festgesetzt wären. Art. IX.

Der König von Preussen verzichtet auf alle wirkliche, oder zukünftige Rechte und Ansprüche, a.) auf alle Gebiete und Länder zwischen der Elbe und dem Rheine, und überhaupt auf die, welche nicht im IIten Artikel angeführt sind, b.) auf alle Besitzungen des Königs von Sachsen und des Hauses Anhalt, die sich auf dem rechten Elbeufer befinden; dagegen werden auch alle wirkliche oder künftige Rechte und Ansprüche der zwischen dem Rheine und der Elbe liegenden Staaten auf die Besitzungen des Königs von Preussen, wie sie durch den gegenwärtigen Tractat bestimmt werden, auf ewig erloschen seyn und bleiben. Art. X.

Alle Uebereinkünfte und Allianzverträge zwischen Preussen und einem auf dem linken Ufer der Elbe befindlichen Staate, die der dermalige Krieg noch nicht gebrochen hätte, sollen ohne Wirkung bleiben, und für null und nicht geschehen angesehen werden. Art. XI.

Preussen tritt an Sachsen den Kottbuserkreis mit Eigenthum und Souverainität ab. Art. XII., verzichtet auf alle Provinzen, die als einstige Bestandtheile des Königreichs Polen nach dem 1. Jan. 1772. unter seine Herrschaft gekommen sind, nur mit Ausnahme des Ermelandes, und der Art. II. beschriebenen Districte. Art. XIII., ferner auf die Stadt Danzig, welche mit einem Gebiete von 2 Meilen im Umkreise in ihre vorige

Unabhängigkeit unter preussischem und sächsischem Schutze hergestellt, und nach den Gesetzen, welche sie vorher in ihrer Unabhängigkeit hatte, registert werden wird. Art. XIV. u. XIX.

§. 652. Fortsetzung.

Die im XIIIten Artikel von Preussen abgetretenen polnischen Provinzen werden mit Ausnahme dessen, was im XVIII. davon für Rußland bestimmt ist, dem Könige von Sachsen unter dem Titel eines Herzogthums Warschau überlassen, und demselben der freie Gebrauch einer Militärstraße durch die preussische Staaten zur nöthigen Verbindung eingeräumt. Art. XV. und XVI.

Diese Militärstraße ist durch eine zu Elbing am 13. Octob. 1807. geschlossene aus 24 Artikeln bestehende Convention von Guben aus in der niedern Lausitz über Krossen und Züllichau nach Karge und Köpnitz bestimmt worden.

Die Schifffahrt auf dem Netzflusse und dem Bromberger Kanal von Driesen bis an die Weichsel soll von jedem Zolle frei bleiben. Art. XVIII.

Weder der König von Preussen, noch jener von Sachsen, noch auch die Stadt Danzig werden durch was immer für Zölle, oder Abgaben der freien Schifffahrt auf der Weichsel Hindernisse legen, doch der Danziger Hafen während dem gegenwärtigen Seekriege der Schifffahrt der Engländer gesperrt seyn. Art. XX. und XXI.

In dem XXIIten u. XXIIIten Artikel wird eine vollkommene Amnestie für die Unterthanen wegen ihrer

etwa auf der einen, oder der andern Seite während dem Kriege gehaltenen Theilnahme stipulirt. Art. XXIV. werden die vom Könige von Preussen als vorigen Besitzer der abgetretenen Länder gemachten Schulden auf die neuen Besitzer übertragen. Art. XXV. wird ausbedungen, daß die Fonds oder Kapitalien, welche entweder Privatpersonen, oder öffentlich: n religiösen, bürgerlichen, oder militärischen Anstalten der abgetretenen Länder gehören, wo sie immer in den dem Könige von Preussen verbleibenden Staaten anliegen, nicht confiscirt, oder in Beschlag genommen werden sollen, und so umgekehrt in Ansehung der Fonds und Kapitalien preussischer Unterthanen und Anstalten in den abgetretenen Ländern. Art. XXVI. wird die Uebergabe der die abgetretenen Länder betreffenden Archive, Titel und Documente, desgleichen der Karten und Pläne der Festungen theils an die französische, theils an die russische, sächsische und Danziger Commissäre, und Art. XXVII. die Sperrung der Schifffahrt und Handlung der Engländer in den preussischen Staaten bis zur Abschließung eines Definitivfriedens mit England ausbedungen.

Beide Tilsiter Friedensschlüsse wurden vom Kaiser Napoleon jedem Verbündeten im königlichen Collegium notificirt, und Abschriften davon mitgetheilt. Im fürstlichen Collegium erfolgte die Mittheilung durch den Minister Talleyrand an den Herzog von Nassau mit dem Auftrage, sie an alle Mitglieder des fürstlichen Collegiums zu bringen. Der ganze Verlust Preussens durch diesen Frieden beträgt ohne Einrechnung der von Preussen besetzt gewesenen hannöversischen Länder 2154 Quadrat Meilen, und über drei Millionen Einwohner.

§. 653. Vergrößerung des Rheinbundes. a.) Durch Würzburg.

Noch vor dem Ausbruche des Kriegs war der Kurfürst und Erzherzog Ferdinand von Würzburg in einer zu Paris am 25. Septemb. 1806. abgeschlossenen Convention dem Rheinbunde beigetreten. Er nahm den Titel eines Großherzogs an, soll im königlichen Collegium seinen Sitz haben, erhielt mit Eigenthum und Souverainität alle Malthesergüter im Umfange des Großherzogthums, die Souverainität über die Besitzungen der Grafen von Ortenburg, und über die Baronen Lann und Wenhers, über alle Besitzungen der Reichsritterschaft, die in seinen Staaten eingeschlossen, oder auch in den Besitzungen der Herzoge von Sachsen gelegen, aber würzburgische Lehnen sind. Die Güter der Reichsritterschaft, die zwischen dem Großherzogthume Würzburg und den übrigen Bundesstaaten gelegen wären, sollten nach Maafgabe des 25. Artikels der Bundesakte (§. 639.) getheilt werden. Die Rechte des Großherzogs als Mitgliedes des österreichischen Hauses sollen ihm vorbehalten bleiben, und sein Contingent zur Bundesarmee  $\frac{2}{m}$  Mann seyn.

§. 654. b.) Durch den Kurfürsten von Sachsen.

Während dem Kriege noch trat der Kurfürst von Sachsen, da seine Länder schon von den Franzosen erobert waren, mithin er vor Preussen gesichert war, von der erzwungenen Verbindung mit Preussen zurück, und durch den zu Posen am 11. Dezemb. 1806. geschlossenen Tractat dem Rheinbunde bei. Er nahm den Königstitel an, erhielt im Collegium der Könige seinen



Sie nach der Ordnung seiner Einführung, versprach, ohne Einwilligung des Rheinbundes keiner fremden Macht einen Truppendurchmarsch zu gestatten, den Katholiken in allen seinen Ländern die freie Religionsübung zu erlauben, in dem Theile von Thüringen zwischen dem Eichsfelde und Erfurt einen, dem Kottbuserkreise gleichen District an einen vom französischen Kaiser zu ernennenden Fürsten abzutreten, und  $\frac{20}{m}$  Mann als Contingent zur Bundesarmee zu stellen. Nach öffentlichen Berichten aus Sachsen ist am 11. März 1808. der sächsische Antheil an der Grafschaft Mannsfeld mit der Stadt Eisleben an das Königreich Westphalen für den Kottbuserkreis übergeben worden. Doch verbleiben die Stadt und das Amt Artern, so wie die Nemter Boltzstadt und Vorrstadt bei Sachsen.

S. 655. c.) Durch die herzoglich-sächsischen Häuser.

Dem Beispiele von Kursachsen folgten bald die herzoglich-sächsischen Häuser. Durch eine zu Posen am 15. Decemb. 1806. geschlossene Convention wurden die Herzoge von Sachsen, Weimar, Gotha, Meiningen, Hildburghausen und Coburg in den Rheinbund aufgenommen. Letzterer ward zwar, da er in feindlichen Kriegsdiensten gewesen war, bald wieder davon ausgeschlossen; allein durch einen Befehl des Kaisers Napoleon adto Tilsit am 1. Junii 1807. in Folge des 12. Artikels des mit Rußland geschlossenen Friedens (S. 649.) vollkommen restituet. Die Bedingungen waren: Sie sollen ihren Sitz im Collegium der Fürsten haben, und ihr Rang durch die Bundesversammlung bestimmt werden. Sie sollen ohne Begnehmung des Bundes



Keine Truppen einer fremden, zum Rheinbunde nicht gehörigen Macht in ihre Staaten dulden, die Katholiken in Bezuge auf Religionsübung den lutherischen Religionsverwandten durchaus gleichgestellt seyn, auch gleicher bürgerlicher, politischer und rechtlicher Verhältnisse sich zu erfreuen haben. Ihr Militärcontingent ward auf 2,800. Mann Infanterie bestimmt, nämlich für Weimar 800, für Gotha 1,100, für Meinungen 300, für Hildburghausen 200, und für Coburg 400 Mann. Der Oberbefehl und die Oberinspektion darüber soll zwischen den beiden Hauptlinien abwechseln.

§. 656. d.) Durch mehrere andere deutsche Häuser.

Am 18. Aprils 1807. wurden durch besondere zu Warschau abgeschlossene Verträge nach dem Rang im fürstlichen Collegium, welchen der Bundestag bestimmen werde, die Häuser Anhalt, Schwarzburg, Lippe, Waldeck und Reuß in den rheinischen Bund aufgenommen. Die Bedingungen waren, daß sie den Katholiken mit den Protestanten gleiche kirchliche und politische Rechte einräumen, und keinen Truppen einer zum Rheinbunde nicht gehörigen Macht ohne Bewilligung des Bundes den Durchzug verstatten sollten. Die Contingente derselben zur Bundesarmee wurden folgendermaßen bestimmt, a.) für Anhalt 800 Mann, nämlich für Anhalt-Dessau 350, für Anhalt-Bernburg 240, für Anhalt-Köthen 210 Mann; worüber Anhalt-Köthen die Inspection und Direction haben soll. b.) Für Schwarzburg 650 Mann zu gleichen Theilen zwischen Sondershausen und Rudolstadt unter der jedesmaligen Inspection und Direction des ältesten

der beiden Fürsten. c.) Für Lippe 650 Mann, nämlich 500 für Dettmold, und 150 für Schaumburg unter der Direction und Inspection von Dettmold. d.) Für Waldeck 400 Mann. e.) Für Reuß 450 Mann, welche nach Verhältniß der Volksmenge zwischen den 4 Linien Greiz, Schleiz, Gera und Lobenstein, welche wieder in Lobenstein-Lobenstein und Lobenstein-Ebersdorf eingetheilt wird, vertheilt worden sind, und unter der Inspection und Direction von Reuß-Greiz stehen.

§. 657. e.) Durch das Königreich Westphalen.

Das Königreich Westphalen, welches dem Bruder des Kaisers Napoleon, Prinzen Hieronymus zuge-  
theilt worden, soll nach einem Decrete des Protectorats vom 18. Aug. 1807. bestehen:

- a.) aus den Braunschweigwolffenbüttel'schen Ländern,
- b.) aus dem am linken Elbeufer liegenden Theile der Altmark,
- c.) aus dem am linken Ufer der Elbe liegenden Theile des Herzogthums Magdeburg,
- d.) aus dem Haller Gebiete,
- e.) aus dem Hildesheimischen Lande und der Stadt Goslar,
- f.) aus dem Fürstenthum Halberstadt,
- g.) aus dem Lande Hohenstein,
- h.) aus dem Gebiete von Quedlinburg,
- i.) aus der Grasschaft Mannsfeld,
- k.) aus dem Eichsfelde mit Trefurt,
- l.) aus den Städten Mühlhausen und Nordhausen sammt Gebieten,

- m.) aus der Graffschaft Stollberg,
- n.) aus den hessenkassel'schen Ländern nebst Rinteln und Schaumburg mit Ausnahme des Gebietes von Hanau, Schmalkalden und Kagenelenbogen am Rheine,
- o.) aus den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen mit dem eingeschlossenen Hohensteinschen und Elbingerode,
- p.) aus dem Bisthum Osnabrück,
- q.) aus dem Bisthum Paderborn,
- r.) aus dem Fürstenthum Minden, den Graffschaften Ravensberg und Rittberg.

Vom 1. Octob. 1807. an soll nach diesem nämlichen Decrete der König von Westphalen Besitz von seinen Ländern nehmen, und sie für seine eigene Rechnung verwalten. Die Hauptgränzen dieses neuen Königreichs sind gegen Osten die Elbe, die Anhaltischen, königlich- und herzoglich-sächsischen und schwarzburgischen Länder, gegen Süden Fulda, das Großherzogthum Hessen (Darmstadt), und einige Theile des Nassauischen; gegen Westen wiederum das Großherzogthum Hessen, das Fürstenthum Waldeck, die Graffschaft Mark, das Münsterische, Tecklenburgische, Lingenische und Arembergische; gegen Norden das Herzogthum Oldenburg, und verschiedene ehemals kurbraunschweigische Länder. Es soll ein Contingent von  $\frac{20}{m}$  Mann Infanterie, 3,500 Mann Cavallerie, und 1,500 Mann Artillerie zur Bundesarmee stellen.

S. 658. Fortsetzung und sonstige Veränderungen nach dem Tilsiterfrieden.

Mecklenburg-Strelitz, da der Herzog in gar keiner

militärischen Verbindung mit den gegen Frankreich Krieg führenden Mächten stand, ist von den Franzosen nicht besetzt, Mecklenburg-Schwerin aber so wie Oldenburg, nach dem 12ten Artikel des Friedens mit Rußland vollkommen restituirt worden. Beide Linien des mecklenburgischen Hauses sind vermöge einer am 18. Februar 1808. zu Paris abgeschlossenen Accessionsacte in den Rheinbund aufgenommen worden, und Schwerin hat ein Contingent von 1,900, Strelitz aber 400 Mann zur Bundesarmee zu stellen.

Durch einen zu Fontainebleau am 11. Nov. 1807. errichteten Vertrag ward die dem Könige von Preussen gehörige Grafschaft Ostfriesland mit Eigenthum und Souverainität, dann die Souverainität über die dem Grafen von Bentinck gehörigen Herrschaften Kniphausen und Barel an den König von Holland überlassen.

Uebrigens ist das Bundesstatut, dessen im 11. Art. der Bundesacte Erwähnung geschieht, das in Vorschlag gebrachte Bundestribunal, und das mit dem päpstlichen Hofe zu schließende Concordat noch nicht zu Stande gekommen.

S. 659. Zusammenkunft zu Erfurt 1808..

Gegen das Ende des Septembers 1808. kamen Kaiser Napoleon von Frankreich und Alexander von Rußland zu Erfurt zusammen, woselbst sich dann auch mehrere Mitglieder des Rheinbundes einfanden. Die Zusammenkunft hat bis zum 14. Octobers fortgedauert. Eine Menge voreilige Gerüchte über Verabredungen und Resultate dieser Zusammenkunft kamen zwar in Umlauf, deren Grund, oder Ungrund aber bis dahin noch problematisch geblieben ist. So viel ist indessen richtig,

daß bei dieser Zusammenkunft der Herzog von Oldenburg dem Rheinbunde beigetreten ist, und ein Contingent von 800 Mann zu stellen hat.

Indessen währt der Krieg zwischen Frankreich und England zum größten Nachtheil des Handels immer fort.

Auch ist zwischen Schweden und Rußland nach dem Tilfiterfrieden der Krieg ausgebrochen, und nachdem Kaiser Napoleon die bisherige bourbonische Dynastie in Spanien im J. 1808. zur Abdankung bewogen hatte; brach auch daselbst mit einer von der spanischen Nation gar nicht erwarteten Energie ein mörderischer Krieg aus. Durch diesen französisch-spanischen Krieg wurden die französischen Truppen, welche Portugal nach dem Abzuge des dortigen Prinzen Regenten nach Brasilien, in Besitz genommen hatten, von der französischen Hauptmacht ganz abgeschnitten, und General Junot (Herzog von Abrantes) durch die Engländer zur Kapitulation gezwungen, welche jedoch sehr ehrenvoll für denselben ausfiel. Das Königreich Spanien hat Kaiser Napoleon seinem Bruder Joseph Napoleon bisherigen Besitzer des aus der parthenopäischen Republik (S. 619.) entstandenen Königreichs Neapel verliehen. Letzteres Königreich gab er nun am 1. Aug. 1808. seinem Schwager dem Großherzoge Joachim von Berg und Cleve (S. 630.), welcher ihm dagegen am 7. Aug. d. n. J. dieses Großherzogthum abtrat. Kaiser Napoleon verlieh dasselbe am 3. März 1809. seinem Neffen Ludwig Napoleon, ältestem Sohne des Königs Ludwig Napoleon, Besitzers des indessen aus der batavischen Republik (S. 607.) erwachsenen Königreichs Holland, behielt sich aber bis zu dessen Großjährigkeit die Administra-



tion des Großherzogthums Berg, auch auf den Fall, daß derselbe zur Krone gelangen, oder ohne männliche Erben sterben sollte, den Rückfall dieses Landes vor.

Dem Kriege zwischen Rußland und Schweden machte die in Schweden ausgebrochene Revolution, und darauf am 29. März 1809. erfolgte Entsagung Karl Gustavs IV. ein Ende. Sein Nachfolger der Herzog Karl von Südermannland (Karl XIII.) machte am 17. Septemb. 1809. Frieden, und überließ darin ganz Finnland bis an den Torneastuß nebst den Inseln im bohnischen Meerbusen, welche zunächst an Finnland liegen, dem russischen Kaiser. Da der Herzog von Südermannland keine Kinder hatte, war ihm schon am 18. Jul. der Herzog Christian August von Holstein, Sonderburg, Augustenburg zum Nachfolger von den schwedischen Reichsständen bestimmt worden.

S. 660. Neuer Krieg und Friede zwischen Oesterreich und Frankreich 1809.

Zu Anfange des Jahres 1809. sah man dem Ausbruche eines neuen österreichisch-französischen Krieges in banger Erwartung entgegen. Derselbe brach mit dem, am 9. Aprils d. n. J. von den Oesterreichern unternommenen Uebergang über den Inn wirklich aus. Die Staaten des Rheinbundes nahmen daran in Folge der Conföderationsacte ebenfalls Antheil. Er war einer der blutigsten von allen, welche je geführt wurden. Von beiden Theilen ward mit der größten Tapferkeit gefochten, doch war der Erfolg den Franzosen günstiaer. Die Treffen bei Eckmühl, Regensburg, Ebersperg, Aspern, Enfersdorff und Wagram waren für beide Theile sehr mörderisch, ohne dem einen, oder dem andern



ein völlig entschiedenes Uebergewicht zu geben. Zum Glücke für die leidende Menschheit sahen beide Kaiser dieses selbst ein, machten am 12. Jul. Waffenstillstand, und der Friede ward am 14. Oct. 1809. zu Wien unterzeichnet. Der Kaiser von Oesterreich mußte darin Salzburg und Berchtholsgaden, das Innviertel (S. 587. n. 626.) und einen Theil von Oesterreich ob der Enns, die Grafschaft Görz, das Gebiet von Montefalcone, das Gouvernement und die Stadt Triest, Krain mit seinen Enclaven in dem Meerbusen von Triest, den Villacher Kreis in Kärnten, und alle auf dem rechten Sauser gelegene Länder von dem Punkte, wo dieser Fluß aus Krain ausfließt bis auf die Gränze von Bosnien, dergleichen die in Graubünden gelegene Herrschaft Razun dem Kaiser von Frankreich überlassen; dem Könige von Sachsen aber einige in diesem Königreiche enclavirt liegende böhmische Dependenz, ganz West- oder Neugallizien, einen Bezirk um die Stadt Krakau, den Zamosker Kreis in Ostgallizien und den halben Antheil der Salzbergwerke von Bielitzka abtreten, und dem Kaiser von Rußland in dem östlichen Theile von Ostgallizien einen Strich Landes von  $\frac{400}{m}$  Seelen, worin jedoch die Stadt Brody nicht begriffen seyn soll. Ueber dieß verzichtete der Kaiser von Oesterreich für den Erzherzog Anton auf das Großmeisterthum des in den Staaten des Rheinbundes aufgehobenen deutschen Ordens (vergl. S. 626.).

§. 661. Sonstige Merkwürdigkeiten. a.) Annahme des Code Napoleon.

Zu den übrigen Merkwürdigkeiten dieser Periode gehört vorerst noch die in mehreren, zum Rheinbunde

gehörigen Staaten, in einigen mit, in andern ohne Modification geschehene Annahme des französischen Gesetzbuches, oder sogenannten Code Napoleon. Zwar sahen vernünftig denkende Männer schon lange das Bedürfniß einer neuen vollständigen Civil- und Criminalgesetzgebung für Deutschland ein. Auch kann dem neuen französischen Gesetzbuche wahrer innerer Werth nicht abgesprochen werden. Allein man kann eben so wenig in Abrede stellen, daß Deutschland schon seit geraumer Zeit gegen einen französischen, wenigstens zwanzig treffliche Gesetzkundige aufzuweisen habe, welche, wenn sie zur Abfassung neuer Gesetzbücher in den Bundesstaaten gebraucht worden wären, gewiß in dieser Hinsicht jedes fremde Product entbehrlich gemacht haben würden. Auch hiebei scheint demnach jene unselbige, unpatriotische Vorneigung der Deutschen für alles, was fremd ist, mächtigen Einfluß gehabt zu haben. In Deutschland war nicht, wie in Frankreich jener revolutionäre Zustand, welcher daselbst alle vorige Rechtsverhältnisse zerstört hatte, und folglich blos künftige Rechtsverhältnisse zu bestimmen übrig ließ, vorhergegangen. In Deutschland bestehen noch Rechtsverhältnisse und Institute, wofür man in dem fremden Gesetzbuche weder Normen, noch Grundsätze findet. Die Hauptgrundsätze selbst, von welchen die französischen Gesetzgeber bei vielen Verordnungen ausgingen, sind in Deutschland zum größten Theile unanwendbar, und die Quellen woraus sie schöpften, zur Hälfte fremd für Deutschland. Man kann sich derselben weder zur Auslegung noch zur Begründung einer Analogie gebrauchen, ohne sich der Gefahr auszusetzen, schiefe Anwendungen und recht-

liche Mißgriffe zu machen. Einzelne Abänderungen, Zusätze, oder sonstige Modificationen greifen immer in das Ganze ein, und da sie von Grundsätzen ausgehen, die dem Code Napoleon fremd sind, so müssen sie nothwendig eine Disharmonie im ganzen Gesetzgebungssysteme hervorbringen. In den wenigsten Ländern, wo die Annahme geschah, bestehen jene Vorrichtungen, welche die Anwendung dieses Gesetzbuches möglich machen. Dasselbe steht überdies mit der in diesen Staaten noch nicht angenommenen, man kann wohl sagen, auch nicht annehmbaren französischen Civilprozessordnung in einem sehr engen Zusammenhange. Nach diesen wenigen Betrachtungen läßt sich berechnen, wie viel Ersparniß die deutsche Justizpflege von der Annahme dieses fremden Gesetzbuches zu erwarten habe.

§. 662. b.) Veränderungen in einigen Staaten des Rheinbundes nach dem Wiener Frieden.

In Folge einer zu Paris am 14 Jäners 1810. abgeschlossenen Convention ward das Königreich Westphalen (§. 657.) durch die kurbraunschweigischen, oder hannöverschen Länder vergrößert. Nur ward noch das Sachsenlauenburgische der weitem Disposition des französischen Kaisers vorbehalten. Das Kriegscontingent des Königreichs soll nunmehr  $\frac{26}{m}$  Mann seyn. Vermöge eines Decretes vom 1. März d. n. J. erklärte Napoleon den Fürst-Primatischen Staat (§. 633, 636 und 639.), zu welchem noch die Grafschaft Hanau und das Fürstenthum Fulda geschlagen worden waren, zum Großherzogthum Frankfurt, und verlieh dasselbe auf den Fall des Ablebens des dermaligen Fürsten Primas Karl Theodor Freiherrn von Dahl-

Berg dem Prinzen Eugen Napoleon Vizekönige von Italien erblich. Die Stadt und das Bisthum Regensburg aber ward vom Fürsten Primas an Baiern überlassen. Diese Krone erhielt auch das vom österreichischen Kaiser im Wiener Frieden abgetretene Salzburg, Berchtholsgaden, das Innviertel und den Theil von Oesterreich ob der Enns, desgleichen das seit dem Tilsterfrieden noch immer in französischer Administration gestandene Markgrathum Bayreuth, mußte aber dagegen das südliche Tyrol an den französischen Kaiser abgeben, welcher es mit dem Königreiche Italien (S. 624.) vereinigte. Ueber dieß soll Baiern von seinen schwäbischen Ländern einiges an den König von Württemberg abtreten.

S. 663. c.) Auswärtige Begebenheiten.

Von den auswärtigen Begebenheiten, welche auch auf Deutschland Bezug haben, und im Vorhergehenden noch unberührt geblieben sind, ist wohl diese die wichtigste, daß vermöge eines aus dem Heereslager zu Wien unterm 17. Mai 1809. erlassenen Decretes Kaiser Napoleon die weltliche Macht des Papstes ganz aufhob, und dessen Staaten so wie die Stadt Rom selbst dem französischen Reiche incorporirte. Dem Papste Pius VII. ward eine jährliche Rente von zwei Millionen Franken zugesichert. Derselbe und die Cardinäle wurden später nach Frankreich berufen. Der Papst hält sich dormalen an dem Geburtsorte Gregors VII. (S. 208. u. ff.), nämlich zu Savona schon eine längere Zeit auf.

S. 664. Ausichten für die Zukunft.

Bald nach geschlossenem Wiener Frieden glaubte man schon in den außerordentlichen Ehrenbezeugungen,

welche dem nach Paris abgeschickten kaiserlich-österreichischen Großbothschafter Fürsten von Schwarzenberg in Frankreich wiederzufhren, die Vorbothen einer nähern Verbindung zwischen diesen beiden großen Mächten wahrzunehmen. Der Erfolg hat der Erwartung entsprochen. Kaiser Napoleon, da er mit seiner ersten Gemahlin Josephine keine Kinder erzeugt hatte, ließ sich nach den in Frankreich bestehenden Gesetzen, mit Einwilligung derselben von ihr scheiden, und nach einigen vorläufig gepflogenen Unterhandlungen durch den nach Wien abgesandten außerordentlichen Großbothschafter Fürsten Alexander von Neufchatel (S. 630.) um die Hand der Huldvollen Marie Louise ältesten Tochter des österreichischen Kaisers Franz I. feierlich anwerben. Nachdem die Tractaten hierüber ins Reine gebracht, und von der Erzherzogin am 9ten März die bei solchen Gelegenheiten gewöhnliche Verzicht auf die österreichische Thronfolge geleistet worden war; erfolgte die Vermählung zu Wien am 11. d. n. M., wobei der Erzherzog Karl nach dem Verlangen des Kaisers Napoleon, dessen Stelle vertrat. Gleich darauf wurden die nöthigen Anstalten zur Ueberbringung der Kaiserin Braut nach Frankreich getroffen.

Mit Sehnsucht erwartet Frankreich aus dieser glücklichen Verbindung einen Thronfolger aus dem Stamme seines großen Kaisers, und der ganze europäische Continent einen dauerhaften Frieden.





